

Statuten

Name, Sitz, Zweck

§ 1 Unter dem Namen «Die Mitte Sektion Grossbasel West», nachstehend «Die Mitte GBW», besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

Die Mitte GBW bildet die Sektion Grossbasel West der Partei «Die Mitte Basel-Stadt», der Mutterpartei.

§ 2 Die Mitte GBW bezweckt die Mitgestaltung der Politik der Mutterpartei in der Sektion Grossbasel West. Sie tut dies insbesondere durch die Organisation und die Durchführung von politischen und geselligen Anlässen, durch die Unterstützung des Wahlkampfes der Mutterpartei und durch die Führung eines eigenen Wahlkampfes mit Unterstützung der Mutterpartei bei den Grossratswahlen.

Die Mitte GBW kümmert sich des Weiteren um die Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in Belangen der in ihrem Territorium liegenden Quartiere, die die kulturelle Entfaltung und Bereicherung ihrer Mitglieder und die Förderung der Freundschaft und Geselligkeit.

Mitgliedschaft

§ 3 Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Ohne gegenteiligen Vermerk gilt der Antrag auf Mitgliedschaft bei der Mitte GBW gleichzeitig als Antrag um Aufnahme in die Mutterpartei Die Mitte Basel-Stadt.

§ 4 Die Mitgliedschaft erlischt nach schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand.

Organisation

§ 5 Die Organe der Mitte GBW sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle.

§ 6 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Quartiervereins. Ihr obliegen insbesondere:

- die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder;
- die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin;
- die Wahl des Vorstandes;
- die Wahl der aus zwei Personen bestehenden Kontrollstelle;
- die Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle;
- die Festsetzung des Jahresbeitrages;
- die Fassung von Beschlüssen betreffend die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins.

§ 7 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt.

Auf Verlangen von zehn Mitgliedern wird eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Die Einladung zur Generalversammlung hat, unter Angabe der Traktanden, mindestens zehn Tage vorher zu erfolgen.

§ 8 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens vier weiteren Mitgliedern, von denen eines mit der Führung der Kasse betraut ist.

Er konstituiert sich im Übrigen selbst und regelt insbesondere die Stellvertretung des Präsidenten oder der Präsidentin, sowie die Vertretung des Vereins aussen, insbesondere die Unterschriftsberechtigung.

Er leitet den Verein und hat hiezu alle Befugnisse, die nicht durch die Statuten anderen Organen vorbehalten sind.

§ 9 Die Mitglieder der Kontrollstelle, die auf ein Jahr gewählt und wieder wählbar sind, überprüfen die Jahresrechnung und erstellen zuhanden der Mitgliederversammlung einen Bericht. Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Personen, die sich in der Abnahme der Rechnung alljährlich abwechseln.

§ 10 Für die Behandlung besonderer Quartierbelange können vom Vorstand ständige oder temporäre Arbeitsgruppen gebildet werden, die ihren räumlichen Einzugsbereich oder den Gegenstand ihres besonderen Interesses bezeichnen und sich selbst organisieren.

Finanzielles

§ 12 Der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin eines Mitgliedes sowie Mitglieder, die in Ausbildung stehen, bezahlen die Hälfte des Jahresbeitrages eines ordentlichen Mitglieds.

§ 13 Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Vorstand den Jahresbeitrag eines Mitgliedes reduzieren oder erlassen.

§ 14 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Statutenrevision und Auflösung

§ 15 Eine Statutenänderung bedarf der Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ein Auflösungsbeschluss der Dreiviertel-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.

Diese Statuten wurden im Juni 2021 durch Beschluss der zufolge der Pandemie schriftlich durchgeführten Mitgliederversammlung angenommen und anschliessend vom Parteivorstand der Mitte Basel-Stadt genehmigt.